



## Stadtentwicklungsfonds Lebendige Quartiere

### FAQ, Merkblatt

Dieses Merkblatt beantwortet inhaltliche Fragen zum Projektauftrag, zur Projektskizze und zu den Fördergegenständen. Das Merkblatt wird im laufenden Projektauftrag bei Bedarf um weitere Fragestellungen ergänzt und fortgeschrieben.

#### Formelles

##### 1) Wie viele Mittel stehen im Stadtentwicklungsfonds Lebendige Quartiere zur Verfügung?

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (BSW) hat für den Stadtentwicklungsfonds Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt rund 30 Mio. Euro bereitgestellt (davon rund 6 Mio. Euro konsumtive und rund 23,9 Mio. Euro investive Mittel). Im Zuge des ersten Projektauftrags sind insgesamt rund 9,4 Mio. Euro der verfügbaren Mittel durch die zur Förderung ausgewählten Projekte gebunden (davon rund 8,6 Mio. Euro investiv und rund 0,8 Mio. Euro konsumtiv), so dass für den zweiten Projektauftrag rund 15,2 Mio. Euro investive und rund 5,2 Mio. Euro konsumtive Mittel zur Verfügung stehen.

##### 2) Wer kann einen Antrag bei der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (BSW) einreichen?

Bei der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Abteilung Integrierte Stadtteilentwicklung, können ausschließlich Bezirksämter und Behörden Projektvorschläge einreichen.

##### 3) Wie können Dritte Projektvorschläge einreichen?

Andere Institutionen wie Wohnungsbaunternehmen, Vereine, Träger von Einrichtungen oder Initiativen und Privatpersonen können ihre Projektidee nur über das jeweils zuständige Bezirksamt einreichen. Dritte stimmen ihre Projektidee im Vorwege mit der für die Umsetzung der Maßnahmen zuständigen Dienststelle des zuständigen Bezirksamts ab. Das Bezirksamt entscheidet auf Basis ihrer fachlichen Kenntnisse und der bezirklichen Belange, ob die Einreichung eines Projektvorschlags bei der BSW erfolgt. Für eine erste Kontaktaufnahme nutzen Dritte bitte die Funktionspostfächer der jeweiligen Bezirksämter.

##### 4) Wofür soll der Stadtentwicklungsfonds Lebendige Quartiere eingesetzt werden?

Es handelt sich in erster Linie um ein Investitionsprogramm. Maßgebend für die Förderung sind insbesondere Einsatzort, Fördergegenstand und ein schlüssig nachvollziehbarer Handlungsbedarf im Sinne der Ziele des Stadtentwicklungsfonds. Maßnahmen des Stadtentwicklungsfonds sollen insbesondere Bewohnerinnen und Bewohnern in Großwohnsiedlungen und Quartieren mit hoher Einwohnerdichte mit nicht mehr zeitgemäßer sozialer Infrastruktur zugutekommen und dort zur Verbesserung der sozialen Infrastruktur und damit auch zur Verbesserung der Lebensverhältnisse beitragen.

##### 5) Können auch Vorhaben in laufenden RISE-Fördergebieten gefördert werden?

Ja, im begründeten Einzelfall ist eine Förderung von Vorhaben auch in laufenden RISE-Fördergebieten möglich. Die Gründe sind in der Projektskizze unter Ziffer 8 anzugeben.

#### Fördergegenstände

##### 6) Sind Kosten für eine baufachliche Prüfung, Planungsleistungen oder konzeptionelle Grundlagen förderfähig?



Konzeptionelle Grundlagen und Planungsleistungen wie z.B. eine Kostenermittlung nach DIN 276, die zur Vorbereitung eines Investitionsvorhabens dienen, sowie investitionsbegleitende Maßnahmen sind grundsätzlich förderfähig. Die Kosten für die Prüfung der Kostenunterlage HU-Bau (baufachliche Prüfung) können im Falle einer externen Beauftragung vollständig aus Mitteln des Stadtentwicklungsfonds finanziert werden.

**7) Sind auch rein konsumtive Projektvorhaben förderfähig?**

Ja, auch rein konsumtive Förderungen ohne Investitionsanteil sind förderfähig, soweit die Maßnahmen den Kriterien aus Ziffer 5.4 der Förderrichtlinie entsprechen.

**8) Sind Sporthallen und Sportplätze (Sportanlagen) förderfähig?**

Sportanlagen sind grundsätzlich nicht förderfähig. Projektvorschläge mit dem Ziel der Verbesserung der Sportinfrastruktur können für eine Förderung ausgewählt werden, soweit sie in die Gestaltung von Freiräumen und Wohnumfeldern eingebunden sind und damit einen konkreten Quartiersbezug haben und als öffentlich zugängliche, bewegungsfördernde Angebote zu bewerten sind.

**Förderumfang und -höhe / Finanzierungsübersicht**

**9) Wie hoch muss der Eigenanteil bei der Finanzierung der Vorhaben sein?**

Der Umfang der Förderung umfasst in der Regel 50 % der förderfähigen Gesamtkosten eines Vorhabens. Eine Förderung von bis zu 100 % der förderfähigen Gesamtkosten ist im Einzelfall insbesondere aufgrund des hohen öffentlichen Interesses und der besonderen Bedeutung für die Quartiersentwicklung möglich. Die Gründe für eine Förderung über 50 % sind in der Projektskizze unter Ziffer 10 anzugeben.

**10) Kosten- und Finanzierungsübersicht**

Die angegebene Gesamtsumme in der Kosten- und Finanzierungsübersicht muss bei investiven Projekten eine Kostenvarianz entsprechend der in Ziff. 2.2 genannten Vorgaben zum Kostenstabilen Bauen (Drs. 20/6208) enthalten. Diese ist in der Kosten- und Finanzierungsübersicht gesondert aufzuführen.

Für ein Vorhaben können sowohl investive als auch konsumtive Mittel beantragt werden. In der Kosten- und Finanzierungsübersicht sind die investiven und konsumtiven Anteile getrennt und mit ihrer jeweiligen Jahresverteilung anzugeben (siehe nachfolgendes Beispiel).

Kosten- und Finanzierungsübersicht						
	Summe in Euro	Finanzierungsanteile	2022	2023	2024	2025
<b>Gesamtkosten</b>	2.200.000	100 %				
<b>davon Kostenvarianz</b>	200.000					
Kofinanzierungspartner und -anteile						
Finanzierungspartner A	600.000	27 %	100.000	200.000	300.000	
Finanzierungspartner B	500.000	23 %	400.000		100.000	
Fördermittelbedarf Stadtentwicklungsfonds Lebendige Quartiere						
investive Anteile	1.000.000	45 %	300.000	300.000	100.000	



konsumtive Anteile	100.000	5 %	50.000	50.000		
zzgl. Kosten für externe baufachliche Prüfung	10.000	100 %	10.000			

## Weitere Vorgaben

### 11) Berücksichtigung von Aspekten des Klimaschutzes

Die Vorgaben des **Hamburger Klimaplan**, des **Hamburgischen Klimaschutzgesetzes** und der begleitenden **Umsetzungsverordnungen** gelten auch für die aus dem Stadtentwicklungsfonds geförderten Maßnahmen. Der Hamburger Klimaplan legt die Klimaziele für die Jahre 2030 und 2050 fest. Das Hamburgische Klimaschutzgesetz schafft hierfür den verbindlichen rechtlichen Rahmen. Um die Hamburger Klimaziele zu erreichen, werden verschiedene Ansätze verfolgt von Anforderungen an öffentliche Gebäude bis hin zu Pflichten in Bezug auf die Nutzung von erneuerbare Energien (Errichtung von Photovoltaikanlagen). Hamburg soll bei der Sanierung/Modernisierung öffentlicher Gebäude eine Vorbildfunktion einnehmen.

### 12) Berücksichtigung von Aspekten der Barrierefreiheit bei Baumaßnahmen im Zusammenhang mit öffentlichen Gebäuden

Übergeordnetes Ziel des Stadtentwicklungsfonds ist es, stabile, lebendige Quartiere zu entwickeln und zu erhalten und den sozialen Zusammenhalt in der Stadt zu stärken. Dabei soll die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen im Quartier gestärkt werden. Entsprechend sind die Gestaltung barrierefreier Wohnumfelder und öffentlicher Freiräume sowie Maßnahmen zur inklusiven und barrierefreien Gestaltung von Orten der Begegnung und sozial-integrative Maßnahmen, die Inklusion und Teilhabe unterstützen, förderfähig. Es gelten die **Vorgaben der Hamburger Bauordnung (HBauO)**. Danach müssen insbesondere öffentlich zugängliche Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens in den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen von Menschen mit Behinderungen, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können (§ 52 Abs. 2 HBauO).

## Verfahren

### 13) Wann ist mit einer Entscheidung über die zur Förderung ausgewählten Projekte zu rechnen?

Die Veröffentlichung der Entscheidung über die zur Förderung ausgewählten Projekte erfolgt voraussichtlich im Sommer 2022.

### 14) Welche Vorgaben gelten für die Öffentlichkeitsarbeit?

Im Rahmen der begleitenden Öffentlichkeitsarbeit stellen die Bezirksämter und Behörden sicher, dass bei Baumaßnahmen auf Bauschildern in geeigneter Form auf die öffentliche Förderung hingewiesen wird. Bei allen Veröffentlichungen im Zusammenhang mit dem Stadtentwicklungsfonds Lebendige Quartiere ist das offizielle Logo der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen zu verwenden. Ein eigenes Logo für den Stadtentwicklungsfonds gibt es nicht.

## Kontakt

Fragen zum Projektaufruf richten Sie bitte schriftlich an:  
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,  
Amt für Wohnen, Stadterneuerung und Bodenordnung  
E-Mail: [stadtentwicklungsfonds@bsw.hamburg.de](mailto:stadtentwicklungsfonds@bsw.hamburg.de)